



HIV IM  **DIALOG**

HIV im Dialog

In der Arbeitswelt abgeschrieben?

Dr. med. Sabine Griebel

- Arbeitsgrundlage für Arbeitsmediziner ist der § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASIG) und das Arbeitsschutzgesetz; in keiner dieser Rechtsgrundlagen ist eine Einstellungsuntersuchung ausdrücklich verankert.

- In der Interpretation des §3 des ASiG kann der Betriebsarzt vor Arbeitsaufnahme klären, ob Anforderungsprofil und individuelle gesundheitliche Gegebenheiten im Einklang stehen.

- Da alle Ärzte, eben auch Betriebsärzte, der Schweigepflicht unterliegen, ist eine Mitteilung an den Arbeitgeber über Details dieser Untersuchung untersagt. Eine abschließende Beurteilung wie „keine Bedenken“ oder eben auch „Bedenken“ ist zulässig.

- Eine Einstellungsuntersuchung kann nur mit Zustimmung des Betreffenden vorgenommen werden und dient letztlich dem Arbeitsschutz dieser Person. Eine Untersuchung des Blutes auf HIV-AK, Schwangerschaftstests oder Drogentests ohne Einwilligung der Betreffenden sind unzulässig.



HIV IM  **DIALOG**